

GRUNDSÄTZE DER GEBÜHRENERHEBUNG IN DEN BEREICHEN SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG, GAS- UND WASSERVERSORGUNG

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die neue Verfassung des Kantons Zürich verlangt in Art. 126, dass die Grundsätze der Gebührenerhebung vom Gesetzgeber festgelegt werden. Für die Bereiche Gas, Wasser und Abwasser müssen deshalb statt wie bisher vom Gemeinderat, neu von der Gemeindeversammlung Gebührenverordnungen erlassen werden. Es geht dabei um eine reine Formalität; inhaltlich bleiben die Gebührenregelungen unverändert und auch die konkreten Tarife sind davon nicht betroffen.

BELEUCHTENDER BERICHT

Ausgangslage

Siedlungsentwässerung, Gas- und Wasserversorgung sind zentrale Aufgaben einer Gemeinde. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der drei Infrastrukturbereiche sind im übergeordneten Recht des Bundes und des Kantons sowie in kommunalen Verordnungen festgelegt. Auf Gemeindeebene sind dies:

- Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) vom 31. Oktober 2000, in Kraft seit 1. April 2001, mit dazugehöriger Verordnung über Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 8. Mai 2006.
- Verordnung über die Wasserversorgung vom 3. November 2003 (i.d.F. vom 27. Februar 2006), in Kraft seit 1. Januar 2004.
- Verordnung über die Gasversorgung vom 3. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004.

Gestützt auf Art. 18 lit. b) der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 wurden die Verordnungen über die Gas- und die Wasserversorgung vom Gemeinderat erlassen. Beide Verordnungen enthalten je einen eigenen Abschnitt über Gebühren. Die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) hingegen wurde von der Gemeindeversammlung erlassen; die zugehörige Gebührenverordnung vom Gemeinderat.

Die neue Verfassung des Kantons Zürich verlangt in Art. 126 Abs. 1, dass ein Gesetz die Grundsätze für die Erhebung von Abgaben festlegt. Das bedeutet, dass nicht wie bisher der Gemeinderat, sondern neu die Gemeindeversammlung als Legislative über die Gebührengsätze zu beschliessen hat.

Diese Rechtslage führt dazu, dass die oben erwähnten Verordnungen für die Erhebung von Gebühren keine ausreichende Rechtsgrundlage darstellen. In diesem Sinn hat kürzlich auch das Bundesgericht in einem Richterswiler Fall entschieden.

Erlass von eigenständigen Gebührenverordnungen

Um die Rechtsunsicherheit bei der Erhebung der Gebühren rasch zu beseitigen, werden die bestehenden Regelungen zu den Gebühren in den Bereichen Gas, Wasser und Abwasser in eigene Gebührenverordnungen überführt. Der Inhalt der Verordnungen bleibt dabei unverändert.

In den von der Gemeindeversammlung zu erlassenden Gebührenverordnungen sind die folgenden Grundsätze festzuschreiben:

- die ART der Gebühr (z.B. Anschlussgebühr und/oder verbrauchsabhängige Gebühr).
- die BEMESSUNGSGRUNDLAGE für die Gebühr (z.B. Gebäudeversicherungswert, Leistung der Anlage, usw.).
- der KREIS der abgabepflichtigen Personen (zB HauseigentümerIn, MieterIn).

Nicht Gegenstand der Verordnungen ist die konkrete Höhe der Gebühr. Die Tarife für Gas, Wasser und Abwasser müssen auch weiterhin vom Gemeinderat festgelegt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Aktenauflage

Die Verordnungen liegen gemäss §43 Gemeindegesetz zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung in der Gemeinderatskanzlei, Seestrasse 19, öffentlich zur Einsicht auf. Zusätzlich werden sie auf www.richterswil.ch publiziert.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Erlass der folgenden Verordnungen:

1. Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung.
2. Verordnung über die Gebühren der Gasversorgung.
3. Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung.

Richterswil, 25. Oktober 2007

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Ruedi Hatt

Die stv. Schreiberin:

Dr. Edith Adler